



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch - Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) soll auch für Nidwalden eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen geregelt werden. Der vom Regierungsrat in die externe Vernehmlassung verschickte Entwurf stiess auf breite Zustimmung. Am 26. Juni 2018 verabschiedete der Regierungsrat die Änderung des EG ZGB zu Händen des Landrats.

Am 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein. Die Motionärin verlangte, der Regierungsrat habe mittels dieser Motion dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden könnten. Im Mai 2016 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Gutheissung der Motion. Am 7. September 2016 erfolgte diese durch den Landrat.

Nach vertieften Abklärungen kam die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zum Schluss, dass nicht eine kantonale Lösung zu favorisieren sei, sondern jene eines sogenannten Gesamtpakets. Danach seien die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen (Erbverträge, Testamente) am gleichen Ort und zwar bei den Gemeinden aufzubewahren. In der Folge suchte eine Delegation des Regierungsrates das Gespräch mit der Gemeindepräsidentenkonferenz, die ihrerseits zwei Vertretungen des Gemeindeschreiberverbandes in die Arbeitsgruppe delegierte. Auch bei den Gemeinden stiess das Anliegen auf grosses Verständnis. Es wurden vor allem die Vorteile dieser Lösung gesehen: Kundenfreundlichkeit; Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern; Nutzung bestehender Softwarelösungen der Einwohnerkontrollen; Vorteile bei Wohnortswechsel und eine Vereinfachung, z.B. bei Verfügungen von Todes wegen bzw. bei Todesfällen.

Breite Zustimmung für Gesamtpaket

Am 27. Februar 2018 nahm der Regierungsrat vom Entwurf zum EG ZGB Kenntnis, der von der Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge erarbeitet worden war und verabschiedete diesen sowie den zugehörigen Bericht zu Händen der externen Vernehmlassung. Der Entwurf stiess in der externen Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Zusätzlich zu den erwähnten Anpassungen betreffend Vorsorgeaufträge und Verfügungen von Todes wegen gibt es eine weitere Änderung, wonach neu nicht mehr der Regierungsrat die Kompetenz zur Namensänderung von Personen hat, sondern diese Aufgabe an die Justiz- und Sicherheitsdirektion delegiert wird. Der Regierungsrat hat die Änderung des EG ZGB zu Händen des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am 11. Juli 2018, zwischen 10 und 11 Uhr

Stans, 11. Juli 2018